

Gemeinde Kriegstetten



Gemeindeordnung (GO)

Version 4 vom 6. Mai 2025

Vorgeprüft durch AGEM

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
§1	Geltungsbereich und Zweck	5
§2	Bestand	5
§3	Aufgaben	5
2.	Gemeindeangehörige	6
§4	Melde- und Hinterlegungspflicht	6
§5	Datenschutz	6
3.	Organisation der Gemeinde	6
3.1	Allgemeine Organisation	6
3.1.1	Allgemeines	6
§6	Organe	6
§7	Geschäftsverkehr	6
§8	Einberufung der Gemeindeversammlung	7
§9	Einberufung der Behörden	7
§10	Beschlussfähigkeit	7
§11	Protokollführung und Genehmigung	7
§12	Öffentlichkeit der Verhandlungen	8
3.1.2	Wahlen und Abstimmungen	8
§13	Stimmberechtigung und Wählbarkeit	8
§14	Urne	8
§15	Form der Wahlen und Abstimmungen	8
§16	Abstimmungen	8
§17	Stimm- und Wahlrecht der Vorsitzenden	9
§18	Stimmengleichheit	9
3.1.3	Archiv	9
§19	Archiv	9
3.2	Ordentliche Gemeindeorganisation	9
3.2.1	Politische Rechte	9
§20	Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	9
§21	Petition	9
§22	Motion und Postulat	10
§23	Dringlichkeit	10
§24	Interpellation	10
§25	Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	10
§26	Obligatorische Urnenabstimmung	11
§27	Urnenwahl (HK§30)	11
3.3.2	Gemeindeversammlung	11
§28	Befugnisse	11
§29	Vorberatung der Traktanden	11
§30	Versammlungsleitung	12
§31	Vorbereitungshandlungen	12
§32	Verhandlungsablauf	12

3.2.3	Gemeinderat	13
§33	Zusammensetzung	13
§34	Ersatzmitglieder	13
§35	Befugnisse	13
3.2.4	Ressortsystem	14
§36	Ressortsystem	14
3.2.5	Rechnungsprüfung	14
§37	Rechnungsprüfung	14
4.	Kommissionen	14
§38	Ständige Kommissionen	14
§39	Nichtständige Kommissionen	15
§40	Zusammensetzung	15
§41	Aufgaben und Kompetenzen	15
§42	Konstituierung und Rechenschaftsbericht	15
§43	Teilnahmerecht der Ressortleiter	15
5.	Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte	16
§44	Dienstverhältnis	16
§45	Gemeindepräsident	16
§47	Bereichsleiter Administration	17
§48	Bereichsleiter Finanzen	17
§49	Bereichsleiter Bau	17
6.	Finanzhaushalt	18
§50	Internes Kontrollsystem	18
§51	Finanzplan	18
§52	Budget	18
§53	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	18
7.	Unternehmen	18
§54	Gemeindeunternehmen	18
§55	Ausgestaltung	18
§56	Reglement	19
§57	Ertragsüberschuss	19
§58	Aufwandüberschuss	19
§59	Verantwortung und Aufsicht	19
§60	Leistungsvereinbarungen und Controlling	19
8.	Zusammenarbeit der Gemeinden	20
§61	Abgeschlossene Verträge / Zweckverbände	20
§62	Formen der Zusammenarbeit	20
9.	Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet	20
§63	Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet	20
10.	Rechtsschutz	20
§64	Beschwerdemöglichkeiten	20
11.	Schlussbestimmungen	20
§65	Aufhebung bisherigen Rechts	20
§66	Übergangsbestimmungen	21

12. Inkrafttreten	21
§67 Inkrafttreten	21
Anhang I: Kommissionen	22
Anhang II: Organigramm Gemeindeorganisation	25
Anhang III: öffentlich-rechtliche Verträge, Zweckverbände	26

Sprachregelung

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Kriegstetten - gestützt auf die § 2 und §56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 – beschliesst:

1. Einleitung

§1 Geltungsbereich und Zweck

- 1 Diese Gemeindeordnung regelt
 - a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
 - b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
 - c) die Organisation;
 - d) den Finanzhaushalt;
 - e) das Beschwerderecht.

§2 Bestand

- 1 Die Gemeinde Kriegstetten ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.
- 3 Sie beinhaltet die drei Ortsteile:
 - Ortsteil Halten
 - Ortsteil Oeking
 - Ortsteil Kriegstetten

§3 Aufgaben

- 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
- 2 Insbesondere sind
 - a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
 - b) die Öffentliche Sicherheit zu garantieren;
 - c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
 - d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
 - e) die Gesundheit der Einwohner zu wahren;
 - f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
 - g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmenden Rücksicht nehmen;
 - h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Ver- und Entsorgung sicherstellt;
 - i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
 - j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
 - k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben;
 - l) die Verwaltung der gemeindeeigenen Güter zu regeln.

2. Gemeindeangehörige

§4 Melde- und Hinterlegungspflicht

- 1 Wer in der Gemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen.
- 2 Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- 3 Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.
- 4 Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt oder bei der An-, Um- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

§5 Datenschutz

- 1 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Solothurn vom 21. Februar 2001.

3. Organisation der Gemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

3.1.1 Allgemeines

§6 Organe

- 1 Organe der Gemeinde sind
 - a) die Gemeindeversammlung;
 - b) die Behörden
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
 - c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.
- 2 Die Mitgliederzahl der an der Urne gewählten Behörden darf während der Amtsperiode nicht verändert werden, ausser wenn vakante Stellen bestehen.

§7 Geschäftsverkehr

- 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.
- 2 Eingehendere Regelungen trifft der Gemeinderat in Pflichtenheften.
- 3 Anträge seitens der Kommissionen und der Verwaltung aufgrund eines entsprechenden Auftrags sind schriftlich an den Gemeinderat einzureichen.

§8 Einberufung der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr:
 - a) um das Budget für das folgende Jahr zu beschliessen.
 - b) um die Jahresrechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.
- 2 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 3 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 4 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 5 Die Anträge des Gemeinderats sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§9 Einberufung der Behörden

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Arbeitstagen vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.
- 3 Ist ein Behördenmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, sorgt es dafür, dass rechtzeitig das Ersatzmitglied eingeladen wird.

§10 Beschlussfähigkeit

- 1 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3, anwesend sind.

§11 Protokollführung und Genehmigung

- 1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderats und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.
- 2 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.
- 3 Das Protokoll des Gemeinderates hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten. Das Protokoll wird vom Gemeinderat geprüft und genehmigt.
- 4 Die Protokolle des Gemeinderates können auf der Verwaltung eingesehen werden und werden auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet.

§12 Öffentlichkeit der Verhandlungen

- 1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats sind in der Regel öffentlich.
- 2 Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.
- 3 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.
- 4 Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich und können bei Bedarf digital durchgeführt werden.

3.1.2 Wahlen und Abstimmungen

§13 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

- 1 Das Gesetz über die politischen Rechte bestimmt, wer in der Gemeinde stimmberechtigt und wählbar ist.
- 2 Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde und die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erwerben.
- 3 Behördenmitglieder sowie Beamte sind an der Urne oder von Gemeindebehörden zu wählen.

§14 Urne

- 1 Das Verfahren der Urnenwahl und –abstimmung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 2 Urnenwahlen von Gemeindebehörden sind nach dem Proporzwahlssystem vorzunehmen.
- 3 Bei der Wahl des Gemeinderats bleiben die §§ 126-128 GG vorbehalten.

§15 Form der Wahlen und Abstimmungen

- 1 In der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden erfolgen die Wahlen und Sachabstimmungen in der Regel offen.
- 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt.
- 3 Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§16 Abstimmungen

- 1 Bei den Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.
- 2 Bei den geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmen nicht in Betracht.

§17 Stimm- und Wahlrecht der Vorsitzenden

- 1 Die Vorsitzenden können wählen und mitstimmen.

§18 Stimmengleichheit

- 1 Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Los.
- 2 Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht den Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

3.1.3 Archiv

§19 Archiv

- 1 Die Gemeinde richtet ein vor Schäden und Einbruch sicheres Archiv ein.
- 2 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind nach den geltenden kantonalen Richtlinien zu archivieren.

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1 Politische Rechte

§20 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

- 1 Wer stimmberechtigt ist, kann
 - a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
 - b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
 - c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
 - d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§21 Petition

- 1 Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§22 Motion und Postulat

- 1 Die Motion oder das Postulat ist schriftlich einzureichen und hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.
- 2 Der Gemeindepräsident nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.
- 3 Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.
- 4 Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.
- 5 Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.
- 6 Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

§23 Dringlichkeit

- 1 Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.
- 2 Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderats abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.
- 3 Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 22 Absatz 6 zu verfahren.

§24 Interpellation

- 1 Die Interpellation wird beantwortet von
 - a) dem Gemeindepräsidenten;
 - b) einem Gemeinderatsmitglied;
 - c) einem Mitglied der Verwaltung.
- 2 Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragestellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

§25 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

- 1 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.
- 2 Das Einberufungsbegehren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich beim Bereichsleiter Administration anzumelden.
- 3 Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind beim Bereichsleiter Administration innert 60 Tagen, nachdem das Begehren angemeldet wurde, abzugeben.

§26 Obligatorische Urnenabstimmung

- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn
 - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§27 Urnenwahl

- 1 An der Urne werden gewählt:
 - a) der Gemeindepräsident;
 - b) die Mitglieder des Gemeinderats.
- 2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt. Das Gemeindepräsidium wird jedoch zwingend an der Urne gewählt.

3.3.2 Gemeindeversammlung

§28 Befugnisse

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 100'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Eigentumsübertragungen unter Vorbehalt von lit. b und c, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).
- b) Beschlussfassung über Ankauf von Liegenschaften über Fr. 1'000'000.00 pro Fall;
- c) Beschlussfassung über Verkauf von Liegenschaften über Fr. 1'000'000.00 pro Fall;
- d) Beschlussfassung über Nachtragskredite, deren Auswirkungen einmalig Fr. 20'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.00 pro Geschäft übersteigen. Bei Projekten in der Investitionsrechnung ab 20% des veranschlagten Betrages jedoch ohnehin ab über Fr. 50'000.00 pro Geschäft;
- e) Wahl der aussenstehenden Revisionsstelle für die Zeitdauer einer Amtsperiode.

§29 Vorberatung der Traktanden

- 1 Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.
- 2 Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.
- 3 Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn:
 - a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder;
 - b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äussern sollen.
- 4 Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

§30 Versammlungsleitung

- 1 Der Gemeindepräsident sorgt für Ruhe und Ordnung und ist berechtigt, Personen, welche die Verhandlungen stören, wegzuweisen.
- 2 Wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren, die unverzüglich entscheidet.

§31 Vorbereitungshandlungen

- 1 Die Gemeindeversammlung wählt mindestens zwei Stimmenzähler.
- 2 Sie bilden zusammen mit dem Gemeindepräsidenten und dem Bereichsleiter Administration das Büro.
- 3 Der Gemeindepräsident
 - a) lässt feststellen, wie viele Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen; vor Abstimmungen kann nachgezählt werden;
 - b) kann Nichtstimmberechtigte auf besondere Zuhörerplätze verweisen.
- 4 Der Gemeindepräsident lässt die Traktandenliste bereinigen und genehmigen.

§32 Verhandlungsablauf

- 1 Zu jedem Traktandum wird vorerst der Antrag des Gemeinderats erläutert.
- 2 Danach wird die Diskussion zur Eintretensfrage eröffnet.
- 3 Vorbehalten bleibt die Behandlung allfälliger Motionen oder Postulate gemäss § 22.
- 4 Beschliesst die Versammlung, auf ein Geschäft einzutreten, werden die Einzelheiten beraten.
- 5 Der Gemeindepräsident legt fest, wie über die eingereichten Anträge und den Antrag des Gemeinderats abzustimmen ist.
- 6 Ist der Verhandlungsgegenstand bereinigt, muss darüber abgestimmt werden.
- 7 Ausgenommen sind die Fälle, in welchen an der Urne abzustimmen ist.
- 8 Auf einen bereits gefassten Beschluss kann an der gleichen Gemeindeversammlung zurückgekommen werden.
- 9 Wird ein Rückkommensantrag gestellt und angenommen, ist der Beschluss aufgehoben; das Geschäft ist erneut zu beraten und zu beschliessen.

3.2.3 Gemeinderat

§33 Zusammensetzung

- 1 Der Gemeinderat zählt inkl. Gemeindepräsidium 7 Mitglieder.

§34 Ersatzmitglieder

- 1 Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.
- 3 Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.
- 4 Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

§35 Befugnisse

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:
 - a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren, wobei er auf die definierten Führungsgrundsätze achtet und diese bedürfnisgerecht anwendet;
 - b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
 - c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
 - d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
 - e) Einsetzen von nichtständigen Kommissionen (Spezialkommissionen)
 - f) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
 - g) das Disziplinarrecht auszuüben;
 - h) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
 - i) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
 - j) allgemeine Verwaltung und Überwachung des Gemeindevermögens, der Gemeindefonds, allgemeine Aufsicht über die Kommissionen und Angestellten der Gemeinde;
 - k) Anstellung der Gemeindeangestellten;
 - l) Wahl der Haupt- und nebenamtlichen Beamte, soweit nicht Urnenwahlen vorzunehmen sind.
 - m) Wahl der Kommissionsmitglieder
 - n) Die Wahl der nichtständigen Kommissionen, Delegierten und der Verwaltungsräte;
 - o) Die Wahl der Mitglieder in regionale Kommissionen bzw. Verbände;
 - p) Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;
 - q) die Arbeiten der Kommissionen zu koordinieren, ihre Pflichtenhefte aktuell zu halten und zu beschliessen.
- 4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen: Für einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 100'000.00 pro Geschäft. Für jährlich wiederkehrende Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 20'000.00 pro Geschäft.
 - a) Ankauf von Liegenschaften bis zum Betrag von Fr. 1'000'000.00 pro Fall.
 - b) Verkauf von Liegenschaften bis zum Betrag von Fr. 1'000'000.00 pro Fall.

- c) Beschlussfassung über Nachtragskredite bis Fr. 20'000.00 für einmalige Ausgaben sowie bis Fr. 10'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben pro Geschäft. Bei Projekten in der Investitionsrechnung bis 20% des veranschlagten Betrags, im Maximum Fr. 50'000.00 pro Geschäft.

3.2.4 Ressortsystem

§36 Ressortsystem

- 1 Jedem Mitglied des Gemeinderats werden Sachgebiete (Ressorts) zugeteilt. Die Zuteilung der Sachgebiete (Ressorts) erfolgt jeweils an der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode. Die Stellvertretung in den einzelnen Sachgebieten (Ressorts) wird vom Gemeinderat festgelegt.
- 2 Die Zuteilung soll nach Eignung und Neigung erfolgen, wobei die Beschlussfassung dem Gemeinderat zusteht. Wenn keine Einigung erzielt wird, gilt das Anciennitätsprinzip.
- 3 In die einzelnen Sachgebiete (Ressorts) fällt auch die Aufsicht über die den verschiedenen Kommissionen unterstellten Personen.
- 4 Es bestehen folgende Ressorts
 - a) Präsidiales;
 - b) Bauwesen / Werke;
 - c) Finanzen;
 - d) Soziales / Gesellschaft / Sicherheit;
 - e) Bildung
 - f) Planung und Umwelt
 - g) Kultur / Freizeit.
- 5 Die Ressortleiter bereiten ihre Geschäfte zusammen mit der betreffenden Kommission vor, stellen Antrag, vertreten im Gemeinderat die Anträge der Kommissionen und in der Gemeindeversammlung die Anträge des Gemeinderats. Sie vollziehen die Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung, welche ihr Ressort betreffen. Dabei werden sie von der Verwaltung und den Kommissionen unterstützt.

3.2.5 Rechnungsprüfung

§37 Rechnungsprüfung

- 1 Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert. Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens der Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

Kommissionen

§38 Ständige Kommissionen

- 1 Der Gemeinderat wählt jeweils für eine Amtsdauer die Mitglieder der in Anhang I dieses Reglements genannten ständigen Kommissionen.
- 2 Der Gemeinderat kann den von ihm gewählten Kommissionsmitgliedern, die während eines Kalenderjahres einem Drittel der Sitzungen unentschuldigt ferngeblieben sind, das Mandat auch vor Ablauf der Amtsdauer entziehen.

§39 Nichtständige Kommissionen

- 1 Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.
- 2 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der nichtständigen Kommissionen.
- 3 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der nichtständigen Kommissionen werden durch die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats geregelt.

§40 Zusammensetzung

- 1 Bei den Wahlen durch den Gemeinderat in die ständigen und nichtständigen Kommissionen und Ausschüsse sind in der Regel die Ortsteile bezüglich Mitgliederzahl und Chargierten angemessen proportional zu berücksichtigen.
- 2 Während der Amtsdauer freiwerdende Kommissions- und Ausschusssitze sind in der Regel nach dem gleichen Prinzip innert zwei Monaten neu zu besetzen.

§41 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach einschlägiger Gesetzgebung, dem Anhang I der Gemeindeordnung sowie nach den Pflichtenheften.
- 2 Der Gemeinderat erlässt für alle Kommissionen ein Pflichtenheft. Darin kann er den Kommissionen besondere Aufgaben zuweisen. Für nichtständige Kommissionen legt der Gemeinderat die Aufgaben im Einsetzungsbeschluss fest.
- 3 Die Finanzkompetenzen der Kommissionen sind in Anhang I geregelt.
- 4 Die ständigen Kommissionen sind berechtigt, innerhalb der Kommissionen Ausschüsse zu bilden.

§42 Konstituierung und Rechenschaftsbericht

- 1 Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie werden zur ersten Sitzung vom Gemeindepräsidenten zur Konstituierung einberufen.
- 2 Anträge und allgemeine Berichte sowie ein jährlicher Rechenschaftsbericht der Kommissionen zuhanden des Gemeinderats gehen an den Bereich Administration.

§43 Ressortleiter

- 1 Der zuständige Ressortleiter ist ordentliches Mitglied der jeweiligen Kommission.

4. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

§44 Dienstverhältnis

- 1 Beamte sind
 - a) der Gemeindepräsident;
 - b) der Friedensrichter;
 - c) der Inventurbeamte.
- 2 Die Gemeindeangestellten sind grundsätzlich nach öffentlichem Recht angestellt.
- 3 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.
- 4 Beamte und Behördenmitglieder sind auf Amtsperiode gewählt.
- 5 Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.
- 6 Teilpensen unter 30%, befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden. Die Frist eines befristeten Arbeitsverhältnisses wird auf 12 Monate festgelegt.

§45 Gemeindepräsident

- 1 Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.
- 2 Der Gemeindepräsident besitzt für einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 5'000.00 pro Geschäft. Für jährlich wiederkehrende Ausgaben besitzt er eine Finanzkompetenz von Fr. 1'000.00 pro Geschäft.
- 3 Er kann Führungsaufgaben an Gemeinderatsmitglieder oder der Verwaltungsleitung/ dem Bereichsleiter Administration delegieren.
- 4 Der Gemeindepräsident wird nach dem Majorzwahlverfahren gewählt.
- 5 Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten im Bereich Inventaraufnahme können an einen Inventurbeamten übertragen werden.

§46 Verwaltungsleiter

- 1 Der Verwaltungsleiter ist für die operative Verwaltungsführung zuständig.
- 2 Im Speziellen ist er für folgende Führungsbereiche zuständig:
 - a) er führt den Personaldienst der Gemeinde;
 - b) er koordiniert den gesamtheitlichen Geschäftsablauf der Gemeinde
- 3 Die Verwaltungsleitung ist eine Funktion, welche Angestellten im Verwaltungskader übertragen werden kann. Der Gemeinderat bestimmt den Verwaltungsleiter und erlässt die entsprechenden Kompetenzerteilungen.

§47 Bereichsleiter Administration

- 1 Der Bereichsleiter Administration führt das Protokoll des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung sowie den Schriftverkehr und den Bereich Administration. Er koordiniert den gesamtheitlichen Geschäftsablauf des Gemeinderats.
- 2 Er ist besonders verantwortlich, dass
 - a) die Einwohnerkontrolle und das Stimmregister geführt werden;
 - b) die Akten geordnet verwaltet werden;
 - c) das Archiv verwaltet und erschlossen wird;
 - d) die Erschliessungsplanungen koordiniert werden;
 - e) die Reglemente-Sammlung aktuell gehalten ist;
 - f) zusammen mit dem Gemeindepräsidenten die Erlasse der Gemeinde unterzeichnet werden.
- 3 Der Gemeinderat stellt den Bereichsleiter Administration an und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

§48 Bereichsleiter Finanzen

- 1 Der Bereichsleiter Finanzen führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde und den Bereich Finanzen.
- 2 Er ist besonders verantwortlich, dass
 - a) das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;
 - d) das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt wird.
- 3 Der Gemeinderat stellt den Bereichsleiter Finanzen an und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

§49 Bereichsleiter Bau

- 1 Der Bereichsleiter Bau führt die baupolizeilichen Angelegenheiten der Gemeinde und den Bereich Bau.
- 2 Er ist besonders verantwortlich, dass
 - a) die administrativen Belange im Bau- und Planungswesen erledigt werden;
 - b) die Baugesuche ordnungsgemäss und gesetzeskonform abgewickelt werden;
 - c) das Planungswesen sowie die Ver- und Entsorgungsanlagen nach dem Planungs- und Baugesetz sowie dem Baureglement wahrgenommen werden;
 - d) die Liegenschaften der Gemeinde verwaltet werden;
 - e) der Gemeinderat in Bau- und Planungsfragen fachlich beraten wird.
- 3 Der Gemeinderat stellt den Bereichsleiter Bau an und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

5. Finanzhaushalt

§50 Internes Kontrollsystem

- 1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§51 Finanzplan

- 1 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan und bringt diesen der Gemeindeversammlung zur Kenntnis.

§52 Budget

- 1 Das Budget für das nächste Jahr ist durch den Ressortleiter Finanzen dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

§53 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

- 1 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 20'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.
- 2 Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in das Budget aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden.
- 3 Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

6. Unternehmen

§54 Gemeindeunternehmen

- 1 Die Gemeinde führt die im Anhang III definierten Unternehmen als unselbständige öffentliche Anstalten bzw. als selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften.

§55 Ausgestaltung

- 1 Die Gemeinde erfüllt ihre öffentlichen Aufgaben in der Regel selbst.
- 2 Sie kann unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen der Spezialgesetzgebung öffentliche Aufgaben
 - a) innerhalb der Gemeindeorganisation ausgliedern, indem sie
 - 1.) Verwaltungszweige organisatorisch verselbständigt oder Spezialfinanzierungen bildet;
 - 2.) Gemeindeunternehmen mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit gründet;
 - b) an Dritte auslagern, indem sie
 - 1.) sich an Unternehmen mit privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit beteiligt oder solche gründet;
 - 2.) Leistungsvereinbarungen abschliesst.

- 3 Sie hat dabei die öffentlichen Interessen zu wahren und ihre Vertreter zu instruieren und zu kontrollieren; diese haben Bericht zu erstatten.
- 4 Die Kapitalbeteiligung der Gemeinde bleibt Verwaltungsvermögen.

§56 Reglement

- 1 Die Ausgliederung und die Auslagerung öffentlicher Aufgaben sind in einem rechtsetzenden Reglement zu beschliessen.
- 2 Das Reglement
 - a) legt die Form des Unternehmens und die Kapitalbeteiligung fest;
 - b) bestimmt die Grundsätze der Organisation;
 - c) sichert die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten;
 - d) kann zur Erhebung von Beiträgen oder Gebühren ermächtigen; in diesem Fall sind die Grundsätze der Tarifgestaltung zu regeln;
 - e) bestimmt, inwiefern die Unternehmen den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinde unterstehen.

§57 Ertragsüberschuss

- 1 Ertragsüberschüsse können dem allgemeinen Gemeindehaushalt zugewiesen werden, nachdem zuvor die ordentlichen Abschreibungen vorgenommen und die notwendigen Reserven angelegt worden sind.

§58 Aufwandüberschuss

- 1 Aufwandüberschüsse werden vom Unternehmen getragen.
- 2 Zuschüsse aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt sind zulässig, wenn sie dazu dienen, unzumutbare Beiträge oder Gebühren zu vermeiden.

§59 Verantwortung und Aufsicht

- 1 Die Gemeinde gewährleistet in jedem Fall, dass ihre öffentlichen Aufgaben erfüllt werden.
- 2 Der Gemeinderat oder eine ständige Kommission beaufsichtigt die Unternehmen.
- 3 Bei der Auslagerung sind der Gemeindeversammlung die Rechnung und der Jahresbericht zur Kenntnis zu bringen.

§60 Leistungsvereinbarungen und Controlling

- 1 Die Gemeinde kann in rechtsetzenden Gemeindereglementen diejenigen Bereiche bezeichnen, in denen der Gemeinderat Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen oder eine kantonale Dienststelle ermächtigen kann, eine bestimmte Leistung zu erbringen.
- 2 In den Leistungsvereinbarungen ist sicherzustellen, dass
 - f) Wirkungs- oder Leistungsziele und Resultate mess- und überprüfbar sind und evaluiert werden;
 - g) die geforderte Qualität erreicht wird;
 - h) die Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden;
 - i) der Rechtsschutz gewährleistet ist.
- 3 Der Gemeinderat überprüft, ob die Vorgaben eingehalten werden.

- 4 Werden die Vorgaben nicht erreicht, ist die Leistungsvereinbarung anzupassen oder aufzulösen. Vorbehalten bleiben vertraglich festgelegte Sanktionen.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§61 Abgeschlossene Verträge / Zweckverbände

- 1 Die Gemeinde hat die im Anhang III definierten öffentlichen Verträge abgeschlossen bzw. ist den entsprechenden Zweckverbänden beigetreten.

§62 Formen der Zusammenarbeit

- 1 Die Gemeinde kann Aufgaben erfüllen, indem sie
 - a) Zweckverbände, gemeinsame Unternehmen oder Anstalten errichtet;
 - b) öffentlich-rechtliche Verträge abschliesst, um
 - 1) gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten;
 - 2) bestimmte Aufgaben der Gemeinde an eine andere zu übertragen, sofern es mit dem Wesen der beteiligten Gemeinden vereinbar oder im Gesetz vorgesehen ist;
 - c) sich gemeinsam an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Körperschaften beteiligt.
- 2 Beteiligen sich nur solothurnische Gemeinden und andere solothurnische öffentlich-rechtliche Körperschaften an Unternehmen, sind diese in der Regel öffentlich-rechtlich zu organisieren.

8. Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet

§63 Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet

- 1 Die Mehrheit der Stimmberechtigten in jeder beteiligten Gemeinde kann beschliessen, dass sich ihre Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde zusammenschliessen.

9. Rechtsschutz

§64 Beschwerdemöglichkeiten

- 1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.
- 2 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

10. Schlussbestimmungen

§65 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnungen der Einwohnergemeinde Halten vom 11.12.2019, der Gemeinden Oekingen vom 27.01.2022 und der Gemeinde Kriegstetten vom 02.06.2022 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§66 Übergangsbestimmungen

- 1 Sämtliche aktuellen Behördenorganisationen und Dienstverhältnisse bleiben bis am 31. Dezember 2025 (Ende der laufenden Amtsperiode) mit ihren aktuellen Aufgaben und Verantwortungsbereichen im Amt.
- 2 Der Zweckverband Kreisschule HOEK bleibt bis zum 31. Juli 2026 in Kraft.
- 3 Die neue Behördenorganisation tritt mit Beginn der neuen Legislaturperiode per 1. Januar 2026 in Kraft.

11. Inkrafttreten

§67 Inkrafttreten

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der vereinigten Gemeindeversammlung Halten, Oekingen und Kriegstetten beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt worden ist, per 01.01.2026 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Kriegstetten beschlossen am 18. Juni 2025.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 18. Dezember 2025.

Der Gemeindepräsident


Etienne Gasche



Die Verwaltungsleiterin


Michelle Heuberger

Anhang I: Kommissionen

1 Wahlbüro

Aufgaben	Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Es überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
Anzahl Mitglieder	7 Mitglieder, 2 Ersatzmitglieder
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

2 Finanzkommission

Aufgaben	Die Finanzkommission berät den Gemeinderat in sämtlichen finanziellen Angelegenheiten. Sie behandelt insbesondere das Budget, die Jahresrechnung und berät Geschäfte, die in die Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung fallen, vor.
Anzahl Mitglieder	7
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

3 Bau- und Werkkommission

Aufgaben	Die Bau- und Werkkommission nimmt die der Gemeinde obliegenden Aufgaben im Bereich der Baupolizei, der Baubewilligungsverfahren, sowie der Ver- und Entsorgungsanlagen nach Baugesetz sowie dem Baureglement wahr. Im Weiteren beschäftigt sie sich mit sämtlichen baulichen Anliegen der öffentlichen Bauten. Sie stellt die Entsorgung auf dem gesamten Gemeindegebiet sicher (Abfallentsorgung, öff. Sammelstellen, Robidogs etc.). Sie berät und unterstützt den Gemeinderat in sämtlichen gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Anliegen.
Anzahl Mitglieder	7
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

4 Bildungskommission

Aufgaben	Die Bildungskommission beschäftigt sich mit sämtlichen Fragen im Bereich Bildung und Tagesstrukturen. Im Weiteren berät sie den Gemeinderat in Geschäften zur frühen Förderung und Integrationsprogrammen an den Volksschulen.
Anzahl Mitglieder	7
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

5 Gesellschaftsentwicklungskommission

Aufgaben	Die Gesellschaftsentwicklungskommission beschäftigt sich mit sämtlichen Fragen im Bereich Alter, Spitex, Spitalversorgung, Gesundheit, Integration, Soziales und Asylwesen. Sie geht auf die Anliegen sämtlicher Gesellschaftsschichten ein und nimmt sich den verändernden Gesellschaftsformen an.
Anzahl Mitglieder	7
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

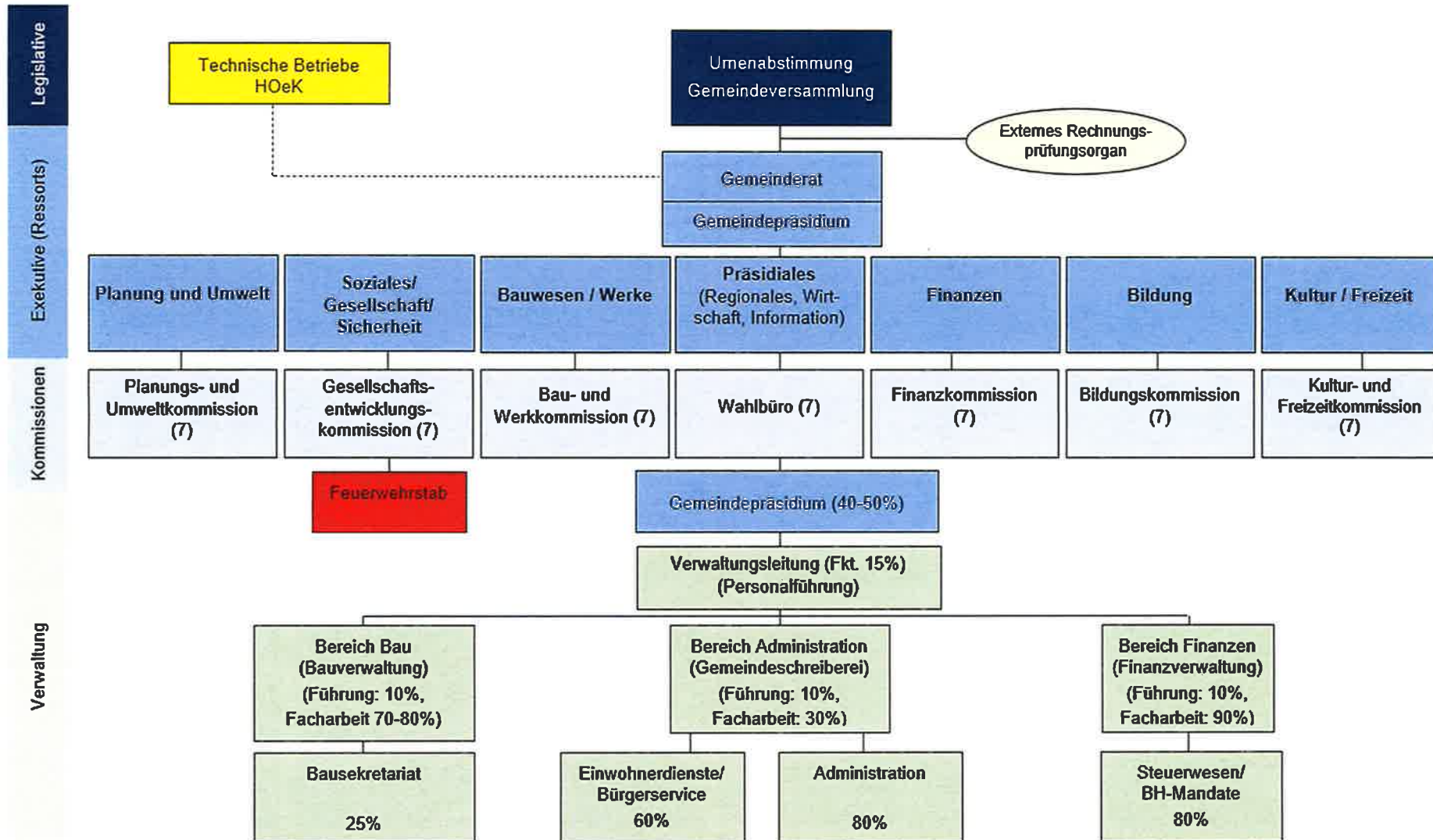
6 Planungs- und Umweltkommission

Aufgaben	Die Planungs- und Umweltkommission nimmt die der Gemeinde obliegenden Aufgaben im Bereich des Planungswesens und des Umweltschutzes nach dem Bau- und Planungsgesetz sowie den einschlägigen Reglementen und Gesetzen. Sie ist zuständig für die Gewässer- und Naturschutzbelange, die Verbreitung von umweltbewusstem Denken unter der Bevölkerung, die Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, die Naturobjekte sowie die Schaffung von Naherholungsraum. Sie sorgt für die Umsetzung der Lärm- und Umweltschutzmassnahmen sowie die Luftreinhaltung. Sie berät und unterstützt den Gemeinderat in sämtlichen gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Anliegen.
Anzahl Mitglieder	7
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

7 Kultur- und Freizeitkommission

Aufgaben	Die Kultur- und Freizeitkommission beschäftigt sich mit sämtlichen Fragen im Bereich Freizeit- und Naherholungsangebote, Vereine und kulturelle Anlässe. Im Weiteren sorgt sie dafür, dass der gesellschaftliche Zusammenhalt in der Gemeinde durch ein aktives Vereinsleben oder andere Massnahmen gestärkt werden kann.
Anzahl Mitglieder	7
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

Anhang II: Organigramm Gemeindeorganisation



Anhang III: öffentlich-rechtliche Verträge, Zweckverbände

Interkommunale Kommissionen

1. Gemeinderatskonferenz der Feuerwehr Halten – Kriegstetten – Oeking

Organisationen und Zweckverbände

1. Zweckverband Schulkreis Oberstufe Wasseramt Ost (OWO)
2. Zweckverband Wasserversorgung äusseres Wasseramt
3. Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE)
4. Kenova AG
5. Zweckverband RZSO Aare Süd
6. Zweckverband Familien- und Mütterberatung Bucheggberg-Wasseramt
7. Zweckverband Friedhof Kriegstetten
8. Zweckverband Friedhofhalle Kriegstetten
9. Sozialregion Wasseramt Süd
10. Verbundkommission Luterbach/Oeking
11. Zweckverband Wasserämterlicher Bürgergemeinden
12. Zweckverband Kreisschule HOEK
13. Technische Betriebe HOEK (ÖRA)

Öffentlich-rechtliche Verträge und Vereinbarungen

1. Vertrag über die Benützung und den Unterhalt des Friedhofes und der Friedhofhalle in Kriegstetten zwischen den Einwohnergemeinden Halten, Heinrichwil-Winistorf, Herswil, Horriwil, Kriegstetten, Oeking und Rechterswil
2. Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Halten, Kriegstetten und Oeking betreffend der gemeinsamen Feuerwehr
3. Vertrag mit der Einwohnergemeinde Luterbach betreffend Schiessanlage
4. Leistungsvereinbarung mit dem Verein SPITEX Wasseramt
5. Zusammenarbeitsvertrag Sozialregion Wasseramt
6. Regio Feuerwehr 4566 mit Leitgemeinde Kriegstetten

Unternehmungen / Vereine / Genossenschaften

1. Gemeindepräsidentenkonferenz Wasseramt
2. Anzeigerverband Bucheggberg-Wasseramt -AZEIGER
3. Busbetriebe bsu
4. Gemeinschaftsantenne Weissenstein GmbH (GaW)
5. Verein SPITEX Kriegstetten und Umgebung
6. Schweizerischer Gemeindeverband
7. REPLA espace Solothurn
8. Elektra Oeking Halten (EOH)
9. Wasserversorgungsgenossenschaft Rabizoni
10. Seilbahn Weissenstein AG, Oberdorf
11. VEBO Genossenschaft, Oensingen
12. Vereinigte Schützengesellschaft Bannholz